

Magistrate der Mitgliedstädte

- Kämmereien
- Steuerämter

AG Kämmeriamtsleitungen
AG Steueramtsleitungen

Unser Zeichen: 965.00 Sr/bm
Durchwahl: (0611) 1702-41
E-Mail: sauder@hess-staedtetag.de

Datum: 06.06.2024
Rundschreiben RS-0270-2024

Hebesatzempfehlungen im Rahmen der Grundsteuerreform

Das Land hat den hessischen Städten und Gemeinden die Hebesatzempfehlungen zur Wahrung der Aufkommensneutralität im Rahmen der Grundsteuerreform übersandt. 344 Kommunen können nach dieser Empfehlung ihren Hebesatz für die Grundsteuer B senken, 72 ihn erhöhen und 5 den bisherigen Hebesatz erneut beschließen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 hat die hessische Steuerverwaltung ihrer Ankündigung gemäß allen hessischen Städten und Gemeinden aufkommensneutrale Hebesatzempfehlungen für die Grundsteuer A und B übermittelt.

Zur Berechnung hat es die Hebesätze der Kommunen des Jahres 2024 zum Stichtag 10.05.2024 herangezogen und hinsichtlich der Entwicklung der Messbeträge einen Quotienten gebildet. Nachfolgend stellen wir eine beispielhafte Berechnung dar:

Gemeinde		GrStMB alt	GrStMB neu	Quotient
	GrdSt A	5.000 €	4.000 €	0,8
	GrdSt B	40.000 €	45.000 €	1,125

Grundsteuer A: Bisheriger Hebesatz durch 0,8 teilen.
Grundsteuer B: Bisheriger Hebesatz durch 1,125 teilen.

Sofern sich das Messbetragsvolumen nach dem neuen Grundsteuerrecht also verringert hat, fällt die Hebesatzempfehlung des Landes im Vergleich zum Hebesatz 2024 höher aus und umgekehrt.

Da eine rückwirkende Erhöhung des Hebesatzes nach dem alten Grundsteuerrecht noch bis zum 30.06.2024 möglich ist, hat das Land zugesagt, für diese Fälle eine gesonderte Empfehlung auszusprechen.

Das Land hat uns ferner darauf hingewiesen, dass es bei jeder Kommune darauf geachtet hat, vor der Hebesatzempfehlung alle wirtschaftlichen Einheiten zu bearbeiten, die für eine solide und repräsentative Datengrundlage erforderlich sind. Demnach dürften selbst die gegenwärtig vom Land bearbeiteten Einsprüche die Hebesatzempfehlungen nicht mehr nachträglich verändern.

Wir betonen ausdrücklich, dass es sich bei den vom Land übermittelten Hebesätzen lediglich um Empfehlungen handelt, welche die Städte und Gemeinden grundsätzlich nicht in ihrer Hebesatzautonomie einschränken. Insbesondere können die Städte und Gemeinden auch von den Empfehlungen abweichen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachzukommen.

Die Geschäftsstelle empfiehlt auch auf Grundlage der bisherigen Diskussionen in unseren Gremien, gleichwohl den Empfehlungen nach Möglichkeit zu folgen, da eine Abweichung – insbesondere eine Erhöhung – der Öffentlichkeit nur schwer zu vermitteln sein dürfte. Sofern Sie diesbezüglich eine andere Auffassung vertreten, bitten wir Sie, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Sämtliche Hebesatzempfehlungen können Sie unter den nachfolgenden Links einsehen:

- [Hebesatzempfehlungen nach Kommunen \(hessen.de\)](#)
- [Hebesatzempfehlungen nach Landkreisen \(hessen.de\)](#)
- [Karte der Hebesatzempfehlungen \(hessen.de\)](#)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sascha Sauder
Referent